

die Entlastung noch besser gelungen, wenn man den StGH von verwaltungsgerichtlichen Aufgaben ganz befreit hätte. Das hätte zudem den Vorteil einer klaren Kompetenzregelung gehabt. Aufgrund der gegebenen Situation bleibt derzeit nichts anderes übrig, als die verwaltungsgerichtliche Zweiteilung als Faktum hinzunehmen.

Einen Überblick über die unterschiedlichen Verwaltungsrechtszüge, die oben teilweise dargestellt wurden, gibt die graphische Darstellung im Skriptum von Norbert Marxer (*Verwaltungsbehörden und Verwaltungsverfahren im Fürstentum Liechtenstein*).⁸⁹

VI. Hinweis auf eine liechtensteinische Singularität

Art. 100 Abs. 2 LVG legt fest, dass der VBI die Zuständigkeit und die Pflicht einer vollen Instanz zukommt und dass die Kognition der VBI unbeschränkt ist. Das heisst mit anderen Worten, dass die an sie gelangenden Fälle ohne jede Einschränkung einer Überprüfung unterzogen werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Überprüfung des Ermessens⁹⁰. Dabei handelt es sich um eine liechtensteinische Singularität, denn die "ausserordentlich weitgehende Unterwerfung des freien Ermessens unter die verwaltungsgerichtliche Kontrolle (VBI) darf wohl einmalig genannt werden. Sowohl in der Schweiz wie auch in Österreich und in Deutschland sind die Verwaltungsgerichte auf die Rechtskontrolle beschränkt ..."⁹¹ – Damit steht fest:

"Die Verwaltungsbeschwerde-Instanz hat die volle Überprüfungsbefugnis, d.h., sie kann nicht nur die Rechtmässigkeit einer Entscheidung überprüfen, sondern hat auch die Ermessenskontrolle, insofern sie die Entscheidung auf ihre Angemessenheit hin prüfen kann."⁹²

Diese völlige Freiheit in der Ermessensüberprüfung bedeutet im Klartext, dass das Ermessen der Regierung durch dasjenige der Verwaltungsbeschwerde-Instanz ersetzt werden kann. Diese völlig unbeschränkte Kognitionsbefugnis wurde von Batliner mehrfach kritisiert. Er erhebt

⁸⁹ Marxer, Skript, Grafik 12 im Anhang, ebenfalls abgedruckt in: Waschkuhn, Politisches System, S. 200.

⁹⁰ Vgl. dazu vorne S. 337.

⁹¹ Ritter, a.a.O., S. 103f.

⁹² Waschkuhn, Politisches System, S. 201.